



Faktenblatt

Datum:

23. September 2025

Prämienverbilligung

Grundsätze der Prämienverbilligung

Jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz muss für die Krankenpflege versichert sein (Obligatorium). Die Versicherungsprämien werden unabhängig vom Einkommen und Gesundheitszustand einheitlich pro Person nach Wohnregion und gewähltem Versicherungsmodell vom Krankenversicherer festgelegt. Als sozialer Ausgleich zur Einheitsprämie sieht das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vor, dass die Kantone die Prämien der Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen verbilligen. Überdies verbilligen die Kantone bei Familien mit unteren und mittleren Einkommen die Prämien der Kinder um mindestens 80 Prozent und der jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 Prozent. Die Kantone bezahlen die Prämienverbilligung direkt an die Krankenversicherer der anspruchsberechtigten Personen.

Die [Prämienverbilligung](#) wird von Bund und Kantonen gemeinsam finanziert. Seit 2008 (Inkrafttreten des Neuen Finanzausgleichs, NFA) beträgt der Bundesbeitrag 7,5 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und ist nicht mehr abhängig von der Finanzkraft der Kantone; er wird auf die Kantone anhand ihrer Wohnbevölkerung (Grenzgängerinnen und Grenzgänger inbegriffen) aufgeteilt. Die Kantone ergänzen diesen Bundesbeitrag durch eigene Mittel.

Leistungen Bund und Kantone

Für die [Gewährung der Prämienverbilligung](#) sind die Kantone zuständig. Sie legen den Kreis der Begünstigten, die Höhe der Verbilligung, das Verfahren und die Auszahlungsmodalitäten fest. Sie können die Prämienverbilligung so auf ihr Prämienniveau, ihre übrigen Sozialleistungen und ihre Steuern abstimmen.

Dabei weisen die kantonalen Systeme grosse Unterschiede auf, was einen Vergleich erschwert. Der Bund überprüft die Wirksamkeit der Prämienverbilligung periodisch. Dazu beauftragt er ein Unternehmen ausserhalb der Verwaltung. Das letzte Mal wurde die Wirksamkeit der Prämienverbilligung im Jahr 2022 mit Daten von 2020 umfassend untersucht: [Krankenversicherung: Monitoring Prämienverbilligung](#).

Im Jahr 2024 wurden insgesamt rund 6,6 Milliarden Franken Prämienverbilligung ausbezahlt. Der Bundesanteil belief sich dabei auf mehr als die Hälfte (3,3 Milliarden Franken respektive 50,6 %).

Gegenvorschlag zur Prämientlastungsinitiative

Am 1. Januar 2026 tritt der [Gegenvorschlag](#) zur abgelehnten [Prämien-Entlastungs-Initiative](#) in Kraft. Dieser verpflichtet jeden Kanton, einen Mindestbetrag zur Finanzierung der Prämienverbilligung beizutragen. Dieser Betrag entspricht einem bestimmten Anteil der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung der Versicherten, die ihren Wohnort in diesem Kanton haben. Der Mindestbetrag hängt davon ab, wie stark die verbilligten Prämien die Einkommen der Versicherten dieses Kantons belasten. Nach der Prämiengenehmigung, spätestens im Oktober, veröffentlicht der Bund für das kommende Kalenderjahr die Mindestbeiträge der Kantone jeweils zusammen mit den Anteilen der Kantone am Bundesbeitrag.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Kommunikation und Kampagnen, media@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch